

## Antrag der RedK

vom 22. August 2025

2025/211

**Weisung vom 04.06.2025: Stadtkanzlei, Gemeindeordnung, Teilrevision betreffend Bestimmungen zum Wahlbüro und zu Mehrheitswahlen auf kommunaler Ebene, Anpassungen an das übergeordnete Recht**

	<p><b>101.100</b></p> <p><b>Gemeindeordnung der Stadt Zürich</b></p> <p>Änderung vom ...; Bestimmungen zum Wahlbüro und zu Mehrheitswahlen auf kommunaler Ebene</p> <p>Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) wird wie folgt geändert:</p>	001		<p><b>Die</b> Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) wird wie folgt geändert:</p>
		002		
e. Wahlkreise Gemeinderat und Stadtrat	<p>Art. 8 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.</p>	003	e. Wahlkreise Gemeinderat und Stadtrat	<p>Art. 8 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.</p>
		004		
f. weitere Wahlkreise	<p>Art. 8a <sup>1</sup> Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten bilden die Schulkreise die Wahlkreise.</p>	005	f. weitere Wahlkreise	<p>Art. 8a <sup>1</sup> Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten bilden die Schulkreise die Wahlkreise.</p>

	<sup>2</sup> Für die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter bilden die Friedensrichterkreise die Wahlkreise.	006		<sup>2</sup> Für die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter bilden die Friedensrichterkreise die Wahlkreise.
	<sup>3</sup> Für die Wahl der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) bilden die Betreibungs- und Stadtamtskreise die Wahlkreise.	007		<sup>3</sup> Für die Wahl der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) bilden die Betreibungs- und Stadtamtskreise die Wahlkreise.
		008		
Wohnsitzpflicht	Art. 26 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:	009	Wohnsitzpflicht	Art. 26 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:
	lit. a–d unverändert. e. Wahlbüro; lit. f–g unverändert.	010		lit. a–d unverändert. e. Wahlbüro; lit. f–g unverändert.
		011		
Mehrheitswahlverfahren a. Stadtrat	Art. 29 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Stadtrats werden leere Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.	012	Mehrheitswahlverfahren a. Stadtrat	Art. 29 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Stadtrats werden leere Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.
		013		
b. übrige Organe	Art. 30 <sup>1</sup> Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der übrigen im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Organe gilt die stille Wahl gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.	014	b. übrige Organe	Art. 30 <sup>1</sup> Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der übrigen im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Organe gilt die stille Wahl gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
	<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel gemäss den Bestimmun-	015		<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel gemäss den Bestimm-

	gen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.			mungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.
		016		
Verwaltungszuständigkeit	Art. 57 Der Gemeinderat ist zuständig für: lit. a–d unverändert. lit. e wird aufgehoben. lit. f–j unverändert.	017	Verwaltungszuständigkeit	Art. 57 Der Gemeinderat ist zuständig für: lit. a–d unverändert. lit. e wird aufgehoben. lit. f–j unverändert.
		018		
b. Organisationen, Wahlbüro	Art. 82 Der Stadtrat bezeichnet oder wählt: lit. a unverändert. b. die Mitglieder des Wahlbüros sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten und Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros einschliesslich der Stellvertretungen.	019	b. Organisationen, Wahlbüro	Art. 82 Der Stadtrat bezeichnet oder wählt: lit. a unverändert. b. die Mitglieder des Wahlbüros; <b>c. <u>die</u> Präsidentinnen <u>und</u> Präsidenten <u>sowie die</u> Sekretärinnen <u>und</u> Sekretäre der Kreiswahlbüros einschliesslich der Stellvertretungen.</b>
		020		
Verwaltungszuständigkeiten	Art. 89 Der Stadtrat kann folgende Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:	021	Verwaltungszuständigkeiten	Art. 89 Der Stadtrat kann folgende Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:
	lit. a–d unverändert.	022		lit. a–d unverändert.
	e. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.	023		e. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.
		024		
Zentralwahlbüro	Art. 123 Abs. 1 und 2 unverändert.	025		[siehe Zeilen 032a–032d]
	<sup>3</sup> Das Zentralwahlbüro ermittelt aufgrund der Auswertungsergebnisse der Kreiswahlbüros die kommunalen Abstimmungs- und Wahlergebnisse.	026		

	Abs. 4 unverändert.	027		
		028		
Wahlbüro, Kreiswahlbüros	Art. 124 <sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem und einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.	029	<b>Wahlbüro</b>	Art. <b>123</b> Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem und einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.
		029 a		<b><u>Die bisherigen Abs. 2–4 werden aufgehoben.</u></b> [siehe Zeilen 030–031 sowie 032d]
		029 b		
	<sup>2</sup> Der Stadtrat gliedert das Wahlbüro in Kreiswahlbüros.	030	<b>Kreiswahlbüros</b>	<b>Art. 124 <sup>1</sup></b> Der Stadtrat gliedert das Wahlbüro in Kreiswahlbüros.
	Abs. 2 wird zu Abs. 3.	031		Abs. 2 <b><u>unverändert.</u></b>
		032		
	[siehe Zeilen 025–027]	032 a	<b>Zentralwahlbüro</b>	<b><u>Art. 124a <sup>1</sup> Das Zentralwahlbüro besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreiswahlbüros und der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem.</u></b>
		032 b		<b><u><sup>2</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber besorgt das Sekretariat.</u></b>
		032 c		<b><u><sup>3</sup> Das Zentralwahlbüro ermittelt aufgrund der Auswertungsergebnisse der Kreiswahlbüros die kommunalen Abstimmungs- und Wahlergebnisse.</u></b>
		032 d		<b><u><sup>4</sup> Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden in- nert kurzer Frist veröffentlicht.</u></b>
		033		

		034		<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)</p> <p>Abwesend: Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>
--	--	-----	--	--